



GZ A-2026-1039-01250

St. Stefan ob Stainz, am 29.09.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF, wird kundgemacht:

Betrifft: Auflassung eines Teiles eines Gemeindeweges

Gemäß § 8 Abs 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idgF hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Prof. DI Johannes Vallant, vom 24.06.2026, GZ 26/1158 TLG1, in seiner Sitzung vom 29.09.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Auflösung eines Teiles des Gemeindeweges Gst. Nr. 1792/1 der KG 61214 Greisdorf im Ausmaß von 656 m², aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und gleichzeitig dem angrenzenden Anrainer diesen Teil in Privateigentum zu übergeben.

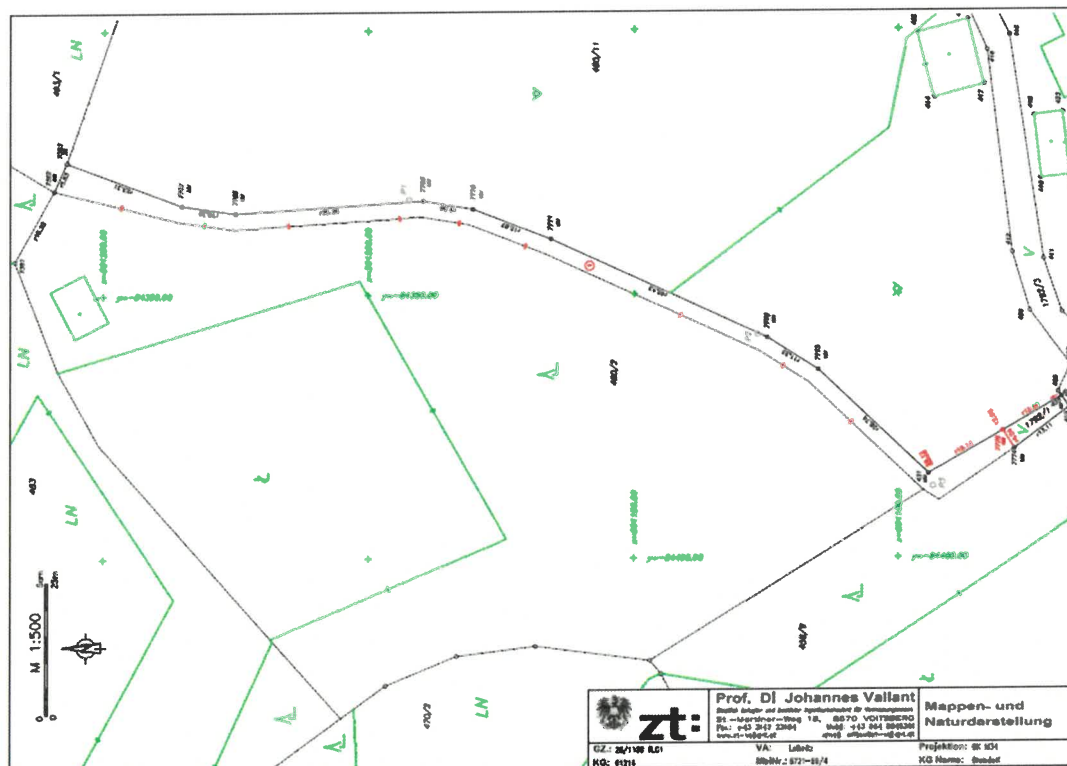
Für das vom Öffentlichen Gut abgeschriebene und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebene Grundstücksteil Trennstück 1 der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Prof. DI Johannes Vallant, GZ 26/1158 TLG1 vom 24.06.2026, im Ausmaß von 656 m², wie aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben. Der Weganteil wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden. Die baulichen Maßnahmen sind abgeschlossen.



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark

www.st-stefan-stainz.gv.at



Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.
Diese Kundmachung wird durch 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Gemeinde St. Stefan ob Stainz angeschlagen.

Die direkt betroffenen Anrainer werden verständigt.

Der Bürgermeister

Stephan Oswald

Angeschlagen am: 1.10.2026
Abgenommen am: